

Art. 4

¹Durch die Aufnahme von Vorschriften in die Bayerische Rechtssammlung werden Ermächtigungen der Staatsregierung und der Staatsministerien zur Aufhebung oder Änderung dieser Vorschriften nicht berührt.

²Gleiches gilt, soweit aufgenommene Vorschriften durch frühere Gesetze geändert worden sind.